



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

TEL (030) 18 580 - 9493
FAX (030) 18 580 - 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN IV A 2 - 1000 II - 46 311/2011

DATUM Berlin, 04. Juli 2011

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Mai 2011. Auf Ihre Fragen möchte ich wie folgt antworten, wobei ich vorsorglich darauf hinweise, dass dadurch die Auswirkungen der grundgesetzlichen Vorgaben auf – möglicherweise streitige – konkrete Rechtsverhältnisse oder Verfahren nicht im Einzelnen geklärt werden können:

1. *Ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aus der Sicht des Justizministeriums ein immer noch gültiges und rechtswirksames Gesetz?*

Ja. Das Grundgesetz ist am 23. Mai 1949 in Kraft getreten und gilt seit dem 3. Oktober 1990 auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

2. *Ist das Grundgesetz immer noch allen anderen angewendeten Gesetzen übergeordnet, mit Ausnahme des Völkerrechtes?*

Das Grundgesetz steht in der Bundesrepublik Deutschland an der Spitze der Normenhierarchie.

Das Recht der Europäischen Union genießt gegenüber dem nationalen Recht einen Anwendungsvorrang. Dieser folgt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union kraft Eigenständigkeit der Unionsrechtsordnung. Das Bundesverfassungsgericht geht von einem Vorrang des Unionsrechts aufgrund verfassungsrechtlicher Ermächtigung aus (vgl. Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz). Das Bundesverfassungsgericht hat sich jedoch vorbehalten, unter bestimmten Voraussetzungen auch Rechtsakte der Europäischen Union am Maßstab des Grundgesetzes zu prüfen.

Allgemeine Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Grundgesetzes (Artikel 25 Grundgesetz) und gehen den Bundesgesetzen vor. Völkerrechtliche Verträge kommen durch Vertragsgesetze zustande und stehen auf der gleichen Ebene wie Bundesgesetze.

3. *Ist dieses Grundgesetz für alle Institutionen in der Bundesrepublik, für alle öffentlichen Organe, für die gesamte Verwaltung, alle hier tätigen Gerichte, alle Behörden, auch Polizei und Vollzug als rechtsverbindliches Gesetz und als maßgebendes Gesetz zwingend einzuhalten?*

Ja. Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz lautet: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

4. *Kann man sich als Mensch noch auf die dort genannten Rechte rechtsverbindlich berufen gegenüber den Institutionen, Behörden etc.?*

Ja. Nach Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. Nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz steht demjenigen der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. *Sind alle Institutionen, also alle Richter, Gerichte, Behörden und Organe und die Polizei etc. der Bundesrepublik verpflichtet die Rechte der Menschen, die das Grundgesetz schützt, selbständig einzuhalten, auch wenn der einzelne Mensch seine eigenen Rechte nicht kennt oder nur dann, wenn der einzelne Mensch die Mitarbeiter der Behörden und Organe auf seine eigenen Rechte hinweist oder diese auf dem Rechtsweg einklagt oder sonst wie geltend macht?*

Auf die Antwort zu Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

6. *Sind die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtes als Auslegung der Gesetze in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immer noch rechtsverbindlich für alle Institutionen etc. in der Bundesrepublik Deutschland?*

Die Entscheidungsbefugnisse des Bundesverfassungsgerichts sind in Artikel 93 Grundgesetz aufgeführt. § 31 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) bestimmt, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden. § 31 Absatz 2 BVerfGG bestimmt zudem, in welchen Fällen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft hat.

7. *Ist die richtungsweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetz übergeordnet und als Korrektur des jeweiligen Gesetzes zu verstehen?*

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. *Ist das Grundgesetz als direkt umsetzbares Gesetz zu verstehen, das in allen Artikeln noch die völlige Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit für alle Institutionen, alle Organe und Behörden hat?*

Ja. Zunächst wird auf die Antworten zu Fragen 1, 3, 4 und 5 verwiesen. Einige Bestimmungen des Grundgesetzes haben jedoch keinen praktischen Anwendungsbereich mehr. Hierzu zählen etwa die Artikel 127, 132 und 136 Grundgesetz.

9. *Ist im Zweifelsfall die wortwörtliche Auslegung maßgeblich, der Worte, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Verwendung finden?*

Bei der Auslegung des Grundgesetzes ist zunächst auf die sprachliche Aussage der jeweiligen Vorschrift selbst abzustellen, und zwar sowohl auf die Bedeutung der Worte und Sätze in umgangssprachlicher Hinsicht als auch und vor allem in juristischer Hinsicht. Darüber hinaus sind auch die Entstehungsgeschichte, das historische Umfeld, der systematische Zusammenhang sowie insbesondere Sinn und Zweck des Gesetzes für die Auslegung relevant.

10. *Sind im Grundgesetz Artikel enthalten, die nach der Auffassung des Bundesministeriums der Justiz keine Bedeutung mehr haben, nur als Zielbestimmung zu verstehen sind und deshalb keine Anwendung finden oder sind dort Artikel, die vollständig oder auch nur in*

Teilen rein deklaratorischen Charakter haben und damit nicht zur Anwendung kommen oder von den Institutionen und Behörden oder Richtern etc. auf die Anwendung verzichtet wird?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die im Grundgesetz enthaltenen Staatszielbestimmungen (Verwirklichung eines vereinten Europas, Artikel 23 Absatz 1 Grundgesetz; Friedenpflicht, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 1 Grundgesetz; Gleichstellung von Frauen und Männern, Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere, Artikel 20a Grundgesetz) Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung sind, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben – sachlich umschriebener Ziele – vorschreiben.

11. *Wenn es die zuvor genannten nicht zur Anwendung kommenden Artikel geben sollte, dann bitte ich Sie höflich, mir diese zu benennen.*

Auf die Antworten zu Fragen 8 und 10 wird verwiesen.

12. *Welche Wechselwirkung besteht zwischen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik?*

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedete am 20. September 1990 den Einigungsvertrag durch „Verfassungsgesetz“. Zuvor hatte die Volkskammer bereits am 23. August 1990 den Beitritt „der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes [...] gemäß Art. 23 GG mit Wirkung vom 3. Oktober 1990“ erklärt. Durch das Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 fand die DDR-Verfassung, ohne ausdrücklich aufgehoben zu werden, ihr formelles Ende. Durch den Beitritt der fünf neu gebildeten Bundesländer war der Staat der DDR weggefallen und wurde der Geltungsbereich des Grundgesetzes auf das Territorium der ehemaligen DDR ausgeweitet.

13. *Ist die deutsche Verfassung nur das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder gibt es außer den Landesverfassungen noch eine andere derzeit gültige Verfassung der deutschen Staatlichkeit?*

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesverfassungen sind die Verfassungen der jeweiligen Bundesländer. Weitere gültige Verfassungstexte existieren nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Heitland', written in a cursive style.

(Dr. Heitland)